

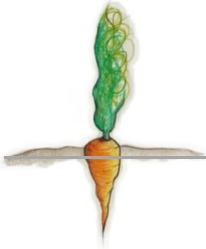
Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SoLaWi Akazienhof Neustadt e.V.“. Er wurde am 07.05.2015 gegründet und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. März und endet am 28. Februar des Folgejahrs. (In Schaltjahren entsprechend der 29. Februar).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziel des Vereins ist die Erprobung von biologischem Anbau sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Darüber hinaus fördert der Verein die Biodiversität, eine regionale und saisonale Ernährung sowie die Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit der Natur als lebendigen Organismus. Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:
 - a) die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege
 - b) die Förderung von Volks- und Weiterbildung.Insofern dienen die Ziele des Vereins der Förderung des allgemeinen Wohles.
3. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - a) Förderung von kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung
 - b) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau, biologischer Landwirtschaft und Permakultur
 - c) Betreiben von biologischem Lehrgartenbau
 - d) gemeinschaftsbildende Aktionen, Raum für kulturellen Austausch, Angebot von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch
 - f) Erhalt alter und samenfester Obst- und Gemüsesorten und Nutztierassen
 - g) artgerechte Tierhaltung, Pflege der Bodengesundheit, Gewässerschutz.



§ 3 Kooperation

Der Verein kooperiert mit dem Bioland-Betrieb Akazienhof der Familie Naumer, Speyerdorfer Straße 161 in 67433 Neustadt mit dem Ziel, den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Näheres zu der Kooperation wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
3. Vereinsmitglieder dürfen nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft finanzielle Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein, die seine Ziele unterstützen.
2. Fördermitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.
3. Stimmberechtigtes Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Satzungszielen bekennt und aktiv für die Ziele des Vereins eintritt (wie unter 5.-8. beschrieben). Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Unterschrift zu stellen.
5. Ehrenamtliche Mitarbeit ist möglich und ausdrücklich erwünscht, insbesondere
 - a) die Mithilfe in der Landwirtschaft
 - b) die Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an andere Mitglieder
 - c) Koordinations- und Pflegearbeiten
 - d) Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten



- e) Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
- f) diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben
- 6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- 7. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- 8. Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. bei Bedarf dem Verein ein Darlehen bis zu 400 € zu gewähren.
 - b. an der Mitgliederversammlung, die den Haushalt beschließt, teilzunehmen oder sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen.
 - c. regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag beizutragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personenvereinigungen und durch Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalendermonats Mai möglich. Er muss mit dreimonatiger Frist durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Im Einzelfall kann der Vorstand einem Austritt aus einem wichtigen Grund zu einem anderen Zeitpunkt zustimmen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind: Verstöße in grober Weise gegen die Satzung, sonstige Ordnungen oder die Vereinsinteressen oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das betroffene Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich mit Begründung und mit Empfangsbestätigung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung. Solange über den Widerspruch nicht entschieden ist, bleiben die Mitgliedsrechte und -pflichten bestehen, auch die Verpflichtung, den Beitrag zu leisten.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Rückzahlung des Darlehens ist davon nicht betroffen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.



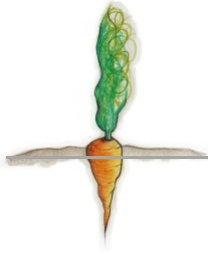
§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kassenprüfer (optional)
- d) der Beirat (optional)

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist dabei an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Arbeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann die steuerliche Ehrenamtspauschale sowie eine angemessene Erstattung seiner laufenden Aufwendungen für die Vorstandsarbeit erhalten. Die Nachweise sind vorzulegen und können auch in pauschaler Summe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Es kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der auch aus den Reihen des Vorstands kommen kann. In diesem Fall scheidet das als Geschäftsführer bestellte Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, aber mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich (inklusive E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden.
8. Über alle Vorstandssitzungen sind binnen zwei Wochen Mitschriften anzufertigen. Der Vorstand gewährt Mitgliedern auf Anfrage Zugang zu den Protokollen.



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und formgerecht einberufen wurde, sowie zehn Prozent, mindestens jedoch vier Mitglieder – darunter mindestens ein Vorstandsmitglied – anwesend sind. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder mit je einer Stimme, die persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person ausgeübt werden darf. Für Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Der Beschluss muss protokolliert und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von Arbeitsleistungen durch die Mitglieder
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

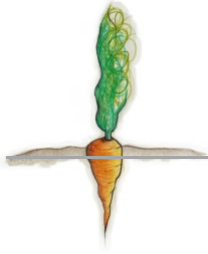
2. Einberufung der Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht und von diesem per E-Mail oder Briefpost an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge sein.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied des Vorstands als Versammlungsleiter. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist von diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



§ 11 Der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr wählen. Er darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unbegrenzt möglich.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 12 Der Beirat

1. Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin ein Beirat gebildet werden.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt im Regelfall für ein Jahr, eine Verlängerung ist möglich.
3. Der Beirat kann Empfehlungen für die Arbeit des Vereins aussprechen und Vorstand sowie Geschäftsführung beraten. Für seine Arbeit kann der Vorstand eine Ordnung vorschlagen, die der Beirat bestätigen muss. (Die Mitglieder des Beirats können beispielsweise Vertreter aus einzelnen thematischen Arbeitsgruppen sein.)

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit Begründung des Antrags in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 52.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.



§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 15 Gründungsklausel

1. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.
2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 07.05.2015

Änderung der Satzung am 23.07.15, Neustadt/Weinstr.

Erneute Änderung der Satzung am 20.10.2020, Neustadt/Weinstr.
(Angepasst lt. Schreiben vom Amtsgericht, vom 09.03.21 am 27.04.2021)

Susanne Wolf

Anne-Katrin Herbring

Karin Haas

Götz Dollinger